

§ 42 Auszahlung der Geldleistung

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen.

Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Inhalt:

- 1. Überweisung auf ein Konto**
- 2. Zahlungsanweisung zur Verrechnung**
- 3. Barauszahlungen an Kunden**

Paragraph: § 42 SGB II / Auszahlung der Geldleistung

Wesentliche Änderungen:

- Fassung vom 27.06.2008:
- Anpassung der Beträge ZZV an die Gebührenerhöhung

1. Überweisung auf ein Konto

Nach § 42 sind Geldleistungen grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein von den Antragstellern benanntes Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Dabei entstehen den Empfängern der Leistung keine Kosten. Die Antragsteller müssen Kontoinhaber oder zumindest Mitinhaber sein, weil Geldinstitute oftmals Gutschriften zurückweisen, wenn Empfänger und Kontoinhaber nicht identisch sind.

Rz. (42.1)
Unbare Zahlungsweise
(Regelfall)

2. Zahlungsanweisung zur Verrechnung

(1) Verfügen die Antragsteller über kein Konto, sind die Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung anzuweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten können nur dann vom Träger übernommen werden, wenn sie nachweisen, dass ihnen die Errichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Rz. (42.2)
Fehlendes Konto

(2) Für Geldinstitute besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für jedermann ein Konto zu führen. Durch eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses sind jedoch die Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, aufgefordert, zumindest ein Girokonto auf Guthabenbasis zu ermöglichen, damit jeder am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Zur Klärung der einzelnen Voraussetzungen sind die Antragsteller an die örtlichen Geldinstitute zu verweisen. Bei einer Verweigerung seitens der Geldinstitute sind die Antragsteller aufzufordern, diese Verweigerung durch die Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe überprüfen zu lassen.

Rz. (42.3)
Schiedsverfahren beim
Zentralen Kreditausschuss

Einzelheiten hierzu sowie die entsprechenden Kontaktadressen können den Internetseiten des Zentralen Kreditausschusses (<http://www.zentraler-kreditausschuss.de>) entnommen werden.

Falls auch nach Durchführung dieses Verfahrens eine Kontoeröffnung ohne eigenes Verschulden verwehrt wird, sind die Leistungen durch eine Zah-

lungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei zu übermitteln (Anweisungsart ZZV).

(3) Die Kosten einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung betragen 2,10 Euro als Grundentgelt sowie abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages ein zusätzliche Entgelt:

Rz. (42.4)
Kosten der ZZV

Zahlungsbetrag	Entgelt
0,01 Euro bis 50,00 Euro	3,50 € + 2,10 € = 5,60 €
über 50,00 Euro bis 250,00 Euro	4,00 € + 2,10 € = 6,10 €
über 250,00 Euro bis 500,00 Euro	5,00 € + 2,10 € = 7,10 €
über 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro	6,00 € + 2,10 € = 8,10 €
über 1.000,00 Euro bis 1.500,00 Euro	7,50 € + 2,10 € = 9,60 €

Die Kreiskasse wird mit den Entgelten belastet, deshalb sind diese Kosten zu Gunsten des Kreises aus der Leistung zurückzuführen. Aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Leistungszahlungen ist es daher erforderlich, dass die Kreiskasse als Drittzahlungsempfänger erfasst wird und die Entgelte in der entsprechenden Höhe mit dem Zahlungsschlüssel „007“ und dem Zahlgrund „1031-2611;ZZV-Kosten“ an die Kreiskasse Kleve abgeführt werden.

(4) Einzelbeträge unter 10,00 Euro werden grundsätzlich nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis dieser Betrag erreicht wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,00 Euro ausgezahlt.

Rz. (42.5)
Kleinbeträge

3. Barauszahlungen an Kunden

(1) Im begründeten Ausnahmefall bestehen folgende Möglichkeiten von der gesetzlichen Regelung des § 42 abzuweichen und Barauszahlungen vorzunehmen:

Rz. (42.6)
Barauszahlungen

- Auszahlung mittels Barscheck